

Statutenänderung der Baugenossenschaft St. Jakob, Zürich,
genehmigt von der Generalversammlung am 30. April 2016

Neue Fassung
Art. 4 Grundsätze der Vermietung
<p>⁶ Wohnungsgrösse und Zahl der Bewohner/innen (als Bewohner/innen gelten auch alle Kinder) sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, d. h. grundsätzlich gilt Zimmerzahl – 1 = Anzahl Bewohner/innen. Dies gilt für alle Wohnungen, insbesondere jedoch für die 4-Zimmerwohnungen. ¹</p> <p>Eine Wohnung gilt als unterbelegt, wenn die Zimmerzahl die Personenzahl um 2 überschreitet. Eine Wohnung gilt als stark unterbelegt, wenn die Zimmerzahl die Zahl der Bewohner und mehr als 2 überschreitet.</p> <p>In Fällen von Unterbelegung sind die Mitglieder verpflichtet, für die Dauer der Unterbelegung monatliche Unterbelegungsbeiträge in der Höhe des Netto-Mietzinses geteilt durch Zimmerzahl mal fehlende Bewohner/innen, mindestens jedoch CHF 150 pro Monat und fehlende Bewohner/innen ², in den Genossenschaftsfonds zu bezahlen. Bei starker Unterbelegung müssen sie zusätzlich in eine kleinere Wohnung wechseln. Einzelheiten regelt der Vorstand im Vermietungsreglement, siehe Rechenbeispiel darin.</p>
<p>⁷ Wohnungsgrösse und Zahl der Bewohner/innen (als Bewohner/innen gelten auch alle Kinder) sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, d. h. grundsätzlich gilt Zimmerzahl – 1 = Anzahl Bewohner/innen. ¹</p> <p>Eine Wohnung gilt als überbelegt, wenn die Bewohnerzahl die Zahl der Zimmer um 2 Personen übersteigt. Eine Wohnung gilt als stark überbelegt, wenn die Bewohnerzahl die Zahl der Zimmer um mehr als 2 übersteigt.</p> <p>In Fällen von starker Überbelegung sind die Mitglieder verpflichtet, für die Dauer der starken Überbelegung monatliche Überbelegungsbeiträge in der Höhe des Netto-Mietzinses geteilt durch Zimmerzahl mal überzählige Bewohner/innen, mindestens jedoch CHF 150 pro Monat und überzählige Bewohner/innen ² in den Genossenschaftsfonds zu bezahlen. Wenn möglich und verfügbar müssen sie in eine grössere Wohnung wechseln. Einzelheiten regelt der Vorstand im Vermietungsreglement, siehe Rechenbeispiel darin.</p>
Art. 21 Jahresrechnung und Geschäftsjahr
<p>² Im Anhang zur Bilanz müssen die gemäss Art. 959c OR aufgeführten Angaben enthalten sein.</p> <p>³ Zusätzlich sind die sich im Eigentum der Genossenschaft befindlichen Liegenschaften mit Angabe der Brandversicherungswerte und des Wohnungsbestandes nach Anzahl Zimmer aufzuführen.</p>
Art. 26 Befugnisse
<p>h) Beschlussfassung über den Kauf von Grundstücken, die CHF 20 Mio. übersteigen.</p>
Art. 30 Wahl und Wählbarkeit
<p>² Nicht wählbar sind Personen, die in dauernder wesentlicher geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft stehen.</p>